



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl: Bau-131-18/2024

St. Pantaleon, 28.05.2026
Sachbearbeiterin: Ulrike Kainzbauer, DW 21

Gegenstand: Bauvorhaben: Sommersitz/Wochenendhaus Redlbachweg 19
Grundstück Nr. 1474/8
KG: 40327 Wildshut

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr/Frau Herbert und Eleonora Haberpeuntner haben um die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Fa. Klaro Bau GmbH, Siedlungsstraße 7, 5113 St. Georgen bei Salzburg, vom 16.03.2026, Plan Nr. 2026-FR05, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

„Sommersitz/Wochenendhaus Redlbachweg 19“

auf dem Grundstück Nr. 1474/8, KG 40327 Wildshut, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 idgF die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Dienstag, 16. Juni 2026, um 09:00 Uhr

*mit der Zusammenkunft der Beteiligten beim Grundstück Nr. 1474/8, KG 40327 Wildshut
(Liegenschaft Redlbachweg 19) anberaumt.*

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

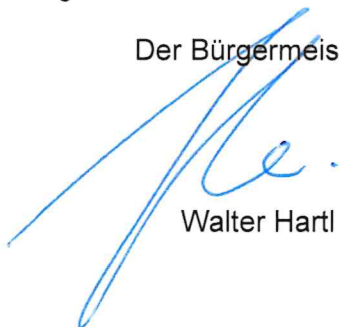
Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der

Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:



Walter Hartl



Angeschlagen am: 29.05.2026

Abgenommen am: 16.06.2026